

Lesefassung

SATZUNG

vom 30.11.2001

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 18.12.2025

(die am 16.12.2025 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2026 in Kraft getreten ist)

Der Rat der Gemeinde Simmerath hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), sowie der §§ 53, 54, 55 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, die folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Simmerath vom 30.11.2001 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2024 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde für diese Grundstücke gemäß § 53 Abs. 4 LWG ganz von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
2. Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 18.04.1991 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen (z.B. Gülle, Blut usw.).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder an schlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde (entsprechend der Anlage zur Satzung),
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die

Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4)

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücks-entwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bei Änderung und Neueinrichtung von Anlagen anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 Abs. 1 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

**Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen
und Betretungsrechte**

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zwecke dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder durch eine von der Gemeinde ausgestellte schriftliche Beauftragung auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes in cbm, gemessen an der Messeinrichtung

(Schaurohr u.Ä.) des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4)
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der vergeblichen Anreise.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt 46,64 je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist zwei Wochen vor der beabsichtigten Grubenentsorgung schriftlich über den Abfuhrtermin zu unterrichten. Sollte beim angekündigten Abfuhrtermin weder der Grundstückseigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend sein, so dass keine Grubenentleerung möglich ist, ist der Grundstückseigentümer ein zweites Mal schriftlich auf einen neuen Abfuhrtermin hinzuweisen. Sollte auch bei diesem zweiten angekündigten Abfuhrtermin eine vergebliche Anfahrt erfolgen, sind die Gebühren für 3 cbm Grubeninhalt zu zahlen.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 6, Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlich Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des §3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich der Entsorgung entzieht bzw. sich nicht anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00€ geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Simmerath vom 01.08.1991 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.12.1995 außer Kraft.

Die 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ANLAGE
zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Simmerath

(Fragebogen zum Antrag auf Befreiung der Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen)

1. Handelt es sich um einen Betrieb, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt? Ja / Nein
2. Größe der landwirtschaftlichen Flächen:
 - a) Eigentumsflächen _____ ha
 - b) Pachtflächen _____ ha
3. Nutzungsart der Flächen:
 - a) Grünland _____ ha
 - b) Ackerland _____ ha
 - c) Forstflächen _____ ha
4. Viehbestand:
 - a) Kälber unter 3 Monate _____
 - b) Jungvieh 3 Monate bis 1 Jahr _____
 - c) Jungvieh 1 bis 2 Jahre _____
 - d) Kühe, Färsen, Mastvieh _____
 - e) Zuchtbullen, Zugochsen _____
 - f) Hühner _____
 - g) Fohlen unter 3 Jahre _____
 - h) Pferde 3 Jahre und älter _____
 - i) Ferkel _____
 - j) Läufer _____
 - k) Mastschweine _____
 - l) Zuchteber und -sauen _____
 - m) Schafe unter 1 Jahr _____
 - n) Schafe 1 Jahr und älter _____
5. Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen _____
6. Wie erfolgt die Abwasserbeseitigung:
 - a) mittels Kleinkläranlage; wenn ja, Baujahr _____
 - b) mittels direkter Einleitung in die Güllegrube, Speichervolumen _____ cbm

Absender: _____
(Unterschrift)